

c) Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Vereins zum Frauenschutz. (Georgenstraße Nr. 6.)

Vorstand ist das Directorium des Vereins, das aus seiner Mitte ein Mitglied, namentlich für die Schulangelegenheiten der Anstalt, dormalen Diaconus Riedel, deputirt hat.

Lehrer:	Für Unterricht im Turnen:	Kindergärtnerin:
Mehlhose, Heinr. Jul., cand. r. m., Schuldirector.	Frl. Gankauge.	Frl. Meißner.
Stiehler, Heinr. Leop., ständ. Oberlehrer.	Für Unterricht in weibl. Handarbeiten:	Musiklehrerinnen:
Dähler, J. G., 3. ständ. Lehrer.	Frl. Böhme.	Frau Brauer.
de Guehery, M. A., Zeichenlehrer.	= Bürger.	Frl. Buhrig.
Röhr, F., Gesanglehrer.	= Damm.	= Gehe.
Lehrerinnen:	= Jäger.	de Guehery.
für Elementarunterricht.	= Jphofen.	= Hänisch.
Frl. Pfauß.	= Meyer.	= Hezel.
= Heufemann.	= v. Nechtrik.	= Kammerad.
Für Unterricht in der franz. Sprache:	Für Unterricht im Schneidern:	= Lorenz.
Frl. Hoffacker.	Frl. Lieder.	= Peters.
= Heesche.	= Hoffmann.	= Richter.
Für Unterricht in der englischen Sprache:	= Ulrich.	Tanzlehrerin:
Frl. Kriz.		Frau Casorti.

Die Lehr- und Erziehungsanstalt des Vereins zum Frauenschutz ist für Töchter aus den gebildeten Ständen bestimmt und will besonders auf die Töchter von Beamten und Staatsdienern Rücksicht nehmen. Der in derselben ertheilte Unterricht umfaßt alle in einer höheren Töchterschule vorkommenden Lehrgegenstände.

Sämmtliche Schulangelegenheiten, mit Ausnahme des unter Beaufsichtigung der Anstaltsvorsteherin befindlichen Unterrichts in weiblichen Handarbeiten, stehen unter Leitung des Directors Mehlhose, bei welchem auch die betr. Anmeldungen anzubringen sind. An die aus 4 Klassen bestehende Schule für noch nicht confirmirte Töchter schließt sich eine aus 2 Abtheilungen bestehende Fortbildungsklasse für confirmirte Töchter an, welche zugleich die specielle Ausbildung zu einem selbstständigen Lebensberufe übernimmt. Der Schule geht ein Kindergarten voraus, in welchem Kinder beiderlei Geschlechts vom erfüllten 3. Lebensjahre an Aufnahme finden.

Das monatliche Honorar im Kindergarten beträgt 1 Thlr., in den 4 Schulklassen: 1 Thlr. 10 Ngr. — 1 Thlr. 20 Ngr. — 2 Thlr. 5 Ngr. — 2 Thlr. 20 Ngr. — in der Fortbildungsklasse: 2 Thlr. bis 2 Thlr. 15 Ngr.

Das mit der Anstalt verbundene, unter Leitung der Anstaltsvorsteherin Frl. v. Egidy befindliche Pensionat umfaßt 68 Zöglinge, welche in kleineren Familiengruppen getheilt der Aufsicht und Sorge von 11 Specialerzieherinnen übergeben sind. Das jährliche Pensionsgeld beträgt für Wohnung, Unterricht, Kost und Wäsche bei Inländerinnen 140 Thlr., bei Ausländerinnen 150—170 Thlr. Der Unterricht in Musik, im Tanze und in der englischen Sprache ist jedoch besonders zu honoriren.

Die Anmeldungen für das Pensionat sind bei der Anstaltsvorsteherin zu bewerkstelligen.

(Privat-Schulanstalten s. Seite 107.)

Städtische evangelische Volksschulen.

Durch das Elementarvolksschulgesetz vom 6. Juni 1835 u. durch die Ausführungsverordnung vom 9. Juni desselben Jahres wurde auch für Dresden der Grund zu einer Reorganisation des Elementarschulwesens gelegt. Das gesammte Stadtgebiet ist gegenwärtig in vier Schulbezirke abgetheilt; in diesen bestehen außer den durch Stiftungen oder Vereine begründeten Anstalten dieser Art, sowie außer den kathol. Schulen und Privatschulen 3 Bürger-, 9 Bezirks- und 5 Gemeindeschulen. Das Strebenziel der Bürger-, Bezirks- und Gemeindeschulen ist der im § 1 aufgestellte allgemeine Zweck: „die allgemeine und insbesondere die religiöse Bildung der vaterländischen Jugend, nicht aber deren unmittelbare Vorbereitung zu besonderen einzelnen Berufsarten; demgemäß die erste methodische Entwicklung der menschlichen Anlagen und die Hervorbringung derjenigen Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die für Jedermann unentbehrlich sind und zugleich die nothwendige Grundlage aller weiteren auf einen speciellen Zweck hinarbeitenden Bildung ausmachen“. In den Bürgerschulen werden die Schulwissenschaften in einem erweiterten Umfange gelehrt, insbesondere ist der

Unterricht in der franz. Sprache in den Lectiionsplan aufgenommen worden. Auch wird Gelegenheit geboten, Unterricht in den Elementen der lateinischen Sprache zu erhalten. Dagegen beschränkt sich der Unterricht in den Bezirks- und Gemeindeschulen auf die unerlässlich nöthigen Lehrgegenstände. Die allgemeinen Unterrichtsgegenstände der Bürger-, Bezirks- und Gemeindeschulen sind: Religion, Lesen, Schreiben und deutsche Sprache, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte — in den Bürgerschulen Elementarunterricht in der Physik und Mathematik, in den Bezirks- und Gemeindeschulen Arithmetik, Zeichnenunterricht, Gesang — und in den Mädchenklassen aller Schulen Unterricht in weiblichen Arbeiten. Das nach bestimmten Sätzen an den Schulgeld-Einnehmer zu entrichtende Schulgeld beträgt für die Bürgerschulen monatlich 25 Ngr., 1 Thlr., 1 Thlr. 5 Ngr., 1 Thlr. 10 Ngr. u. 1 Thlr. 15 Ngr., für die Bezirksschulen wöchentlich 3½ Ngr., 2½ Ngr., 2 Ngr., 1½ Ngr. und 1 Ngr., für die Gemeindeschulen, sofern nicht Erlaß eintritt, 7, 6 und 5 Pfennige, und für die mit der III. Bezirksschule verbundenen Selecten-Classen beziehentlich 4 Ngr., 5 Ngr. und 6 Ngr.